



Der Gemeindevorstand

Sitzung vom
24. April 1981

Mitgeteilt den
1. Mai 1981

45

5.7

Aenderung Baulinien im Quartier Campogna

Gemäss § 31 Ziff. 2 BO sind Bau- und Strassenlinienpläne, nach öffentl. Auflage und nach Ablauf der Rekursfrist oder rechtskräftiger Erledigung von Rekursen, durch den Gemeindevorstand in Kraft gesetzt. Die öffentl. Planaufgabe für die Aenderung der Baulinien bei Einmündung Montalinweg in Via Sogn Gieri bzw. Via Ruver erfolgte vom 27.3.1981 bis 15.4.1981. Einsprachen sind innert der gesetzten Frist keine eingegangen.

Es wird beschlossen:

1. Die Aenderung der Bau- und Strassenlinien bei Einmündung Montalinweg in Via Sogn Gieri bzw. Via Ruver (Parz. 505, Eigentümerin [REDACTED] und Parz. 540 Eigentümer [REDACTED]) wird hiermit, gestützt auf § 39 Ziff. 2 BO und gem. Auflageplan Nr. 100/1320-2 vom April 1981 in Kraft gesetzt.

2. Mitteilung

- Abteilungsvorsteher Bauwesen
und zu den Akten

Für den Gemeindevorstand
Der Präsident: Der Aktuar: